

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB I/10/JWe	12.07.2022	Vorlage 074/2022

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	05.10.2022
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	06.10.2022

Betreff

Einvernehmenserteilung zu den Vereinbarungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft; hier: Kindertageseinrichtung "Hort Freizeithaus" Happy Children gGmbH Nienburg (Saale)

Finanzielle Auswirkungen?

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
☒ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von: 2.356,20 € anteilige Nachzahlung für das Jahr 2022 (vorbehaltlich der Annahme gleichbleibender Betreuungszahlen)

- ☒ Ergebnisplan
☒ Finanzplan
Budget/Produkt: 36510-545800
☐ einmalig ☐ laufend
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
☐ einmalig ☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 18.07.2022

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 15.07.2022

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Windirsch, Luisa
Datum: 15.07.2022

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 14.07.2022

Sachdarstellung:

Gemäß § 11 a Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, ist der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich dazu verpflichtet, mit allen Trägern von Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Salzlandkreises Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen abzuschließen. Bestandteil dieser Vereinbarungen sind die Personal-, Sach-, Betriebs- und Investitionskosten der jeweiligen Einrichtung.

In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb von Tageseinrichtungen nach den §§ 78 b bis 78 e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt die Vereinbarungen nach Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 2 schriftlich dokumentiert werden.

Der freie Träger Happy Children gGmbH plante, vor dem Hintergrund der für 12 Monate befristet ausgewiesenen Zusatzplatzkosten Verwaltungskosten, ab 01.07.2022 neue Entgelte zu verhandeln. Da der Träger gern von der jahresübergreifenden Verhandlungsführung hin zu einem Verhandlungszyklus ab 01.01. kommen möchte, soll für das Verhandlungsjahr 2022 nun von der nachfolgend erläuterten Verfahrensweise Gebrauch gemacht werden:

Die bisher verhandelten Platzkosten (gültig seit 01.06.2020) würden weiter gelten, bis der Träger neue Entgelte verhandelt (voraussichtlich ab 01.01.2023). Die bisherigen Zusatzplatzkosten **für die Verwaltungskosten** würden ab 01.07.2022 weiterhin gelten, solange auch die bislang verhandelten Platzkosten Bestand haben. Dies plausibilisiert sich vor dem Hintergrund der Offenlegung der Verwaltungskosten - der Aufwand für den Träger besteht damit fort.

Wird das Einvernehmen durch die Kommune nicht erteilt, ist dies hinlänglich zu begründen und dem Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises erneut vorzulegen und zu verhandeln.

Der Beratungsvorlage werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Einvernehmenserteilung gem. § 11 a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt, das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lt. Vereinbarung gem. § 11 a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA 2003 S. 48) in der derzeit gültigen Fassung für die genannte Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft in Nienburg (Saale) zu erteilen.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) ermächtigt die Bürgermeisterin, Frau Susan Falke, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)

Sitzung am: 06.10.2022

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

